

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Martin Reichardt, Marc Bernhard, Matthias Büttner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Waldemar Herdt, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken – Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus aufheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach dem Übergriff mit Todesfolge seitens der US-Polizei gegen den Afroamerikaner George Floyd sind in den USA teils äußerst gewalttätige Proteste gegen Rassismus und Diskriminierung entflammt, die in keinem Verhältnis mehr zum beklagenswerten Anlass stehen. Auch die deutschen Ableger der Black-Lives-Matter-Demonstrationen zeigten eine latente Gewaltbereitschaft, die zu großer Sorge Anlass gibt (www.rbb24.de/panorama/beitrag/2020/07/farbanschlag-charlottenburg-berlin-bismarckstrasse.html). Sie befeuern im Weiteren die stark ideologisch gefärbte Debatte über einen angeblichen „Rassismus der gesellschaftlichen Mitte“ (www.tagesschau.de/kommentar/rassismus-deutschland-105.html) oder auch einen „latenten Rassismus“ der deutschen Polizei (www.tagesspiegel.de/politik/diskriminierung-und-uebermaessige-gewalt-wie-viel-latenten-rassismus-gibt-es-bei-der-polizei/25901322.html).

Der bisherige Verlauf dieser Debatten zeigt einmal mehr die gesellschaftsspaltenden Auswirkungen des allgegenwärtigen Rassismusvorwurfs, dessen semantische Entgrenzung immer weiter voranschreitet und das gesellschaftliche Klima in Deutschland zunehmend vergiftet. Gewaltbereite linksextreme Gruppen sehen sich dadurch legitimiert, Polizisten anzugreifen oder Geschäfte zu demolieren (www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/polizeigewerkschaft-verurteilt-angriffe-bei-demo-stuttgart-100.html; www.bz-berlin.de/berlin/neukoelln/raandalierende-ziehen-spur-der-verwuestung-in-neukoelln). Die deutsche Mehrheitsgesellschaft sieht sich unter Rassismus-Generalverdacht gestellt.

Deshalb ist es höchste Zeit, sich kritisch mit dem Begriff des „Rassismus“ sowie dem Konzept der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ auseinanderzusetzen, wie sie gegenwärtig den Diskurs dominieren und prominent auch im „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen“ (NAP) zum Tragen kommen.

Der neue, im Jahr 2017 von der Bundesregierung beschlossene NAP erhebt den Anspruch, ein weiterer Schritt zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zu sein

und steht in engem Zusammenhang mit der im Juli 2016 vorgelegten „Strategie“ der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung.

Für die „deskriptive Grundlegung“ des NAP (NAP, S. 7) lieferte im Auftrag der Bundesregierung das Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) in Bielefeld eine „empirische Bestandsaufnahme“ „über abwertende Einstellungen und diskriminierende Vorurteile in Deutschland und Europa“ (NAP, S. 7, 117), die wesentlichen Bestandteile des vom IKG erarbeiteten Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) sind.

Die Bundesregierung begründet ihre einseitige Präferenz für das GMF-Konzept damit, dass dieses Modell in der „wissenschaftlichen Forschung und Debatte eingeführt“ sei und „bisher nicht grundsätzlich in Frage gestellt“ wurde (BT-Drucksache 19/5293, S. 5). Das Modell GMF basiert auf dem „Bielefelder Desintegrationsansatz“ und erhebt den Anspruch, feindselige Einstellungen zu Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft sowie mit verschiedenen Lebensstilen verorten und systematisieren zu können.

Als gemeinsamer Kern der dem GMF zugeordneten Elemente wird seitens des IKG eine „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ behauptet, die zur Folge haben soll, dass die Gleichwertigkeit und Unversehrtheit von etlichen Minderheiten infrage gestellt werde (www.uni-bielefeld.de/ikg/projekte/GMF/Gruppenbezogene_Menschenfeindlichkeit_Zusammenfassung.pdf). GMF will als „Syndrom“ verstanden werden, weil „die Abwertung über verschiedene Gruppen hinweg nach ähnlichen Mustern und Mechanismen“ verlaufe und „auf ähnlichen Einstellungen gegenüber diesen Gruppen“ basiere (www.demokratie-leben.de/wissen/glossar/glossary-detail/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit-gmf.html; letzter Zugriff: 15. Juli 2019).

Die „Ungleichwertigkeitsideologie“ stelle laut IKG die „prinzipielle Gleichwertigkeit von Gruppen oder Menschen“ infrage. Bestandteil dieser „Ungleichwertigkeitsideologie“ ist unter anderem die „Ökonomisierung des Sozialen“, das „eine Art ständiges ökonomisches Tribunal“ und eine „Kontrollverschiebung weg von der Politik und hin zum Kapital“ bewirke (Eva Groß/Andreas Zick/Daniela Krause: Von der Ungleichwertigkeit zur Ungleichheit: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, 16. April 2012, im Netz unter: www.bpb.de/apuz/130404/von-der-ungleichwertigkeit-zur-ungleichheit-gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit?p=all; letzter Zugriff: 19. Juli 2019).

Aus Sicht des IKG hat das zur Folge, dass jene, „deren Lebensorientierung sehr viel deutlicher als bei anderen durch ökonomistische Orientierungen geprägt ist, nahezu alle Gruppen“ abwerteten, die im Syndrom der GMF beschrieben seien (Eva Groß/Andreas Zick/Daniela Krause: Von der Ungleichwertigkeit zur Ungleichheit: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, 16. April 2012, im Netz unter: www.bpb.de/apuz/130404/von-der-ungleichwertigkeit-zur-ungleichheit-gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit?p=all; letzter Zugriff: 19. Juli 2019). Insbesondere „prekäre soziale Schichten, Milieus oder Gruppen, die Abstiegsängste plagen“, sehen sich vom IKG unter den Verdacht gestellt, einem „Arme-Leute-Rassismus“ anzuhängen (ebenda).

Das IKG hat für eine „Lebensorientierung“, die „sehr viel deutlicher als bei anderen durch ökonomistische Orientierungen geprägt ist“, den Begriff „rohe Bürgerlichkeit“ kreiert (Deutsche Zustände. Folge 10, hrsg. von Wilhelm Heitmeyer, Frankfurt/Main 2012, S. 35; www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=1786). Ganz offen verfällt das Institut in marxistisches Vokabular, wenn es zu folgendem Schluss kommen: Wer sich bei der Beurteilung sozialer Gruppen „an den Maßstäben der kapitalistischen Nützlichkeit, der Verwertbarkeit und Effizienz orientiert“, der taste „die Gleichwertigkeit von Menschen sowie ihre psychische und physische Integrität an“ und inszeniert dabei zugleich „einen Klassenkampf von oben“ (Deutsche Zustände, 2012, Folge 10, S. 17).

Mit anderen Worten: Wer z. B. vor dem Hintergrund der unregulierten Zuwanderung nach Deutschland auch mit Blick auf die ökonomische Stabilität des Sozialstaates danach fragt, ob Migranten in den Arbeitsmarkt integrierbar sind, betreibt bereits demnach einen „Klassenkampf von oben“. Spätestens hier dokumentiert das IKG, dass es nicht an wissenschaftlichen, sondern an ideologischen Kategorien orientiert ist. Seine kapitalismuskritischen Einlassungen sind deshalb als „deskriptive Grundlegung“ eines Nationalen Aktionsplanes (NAP, S. 7) nicht nur ungeeignet, sondern gefährlich, da sie eine verzerrte Darstellung gesellschaftlicher Realitäten liefern, die zu fragwürdigen Analysen führen und politische Fehlsteuerungen auslösen können.

Es erweist sich vor diesem Hintergrund als schweres Manko, dass die Bundesregierung nicht auch andere wissenschaftliche Erklärungsmodelle für die „deskriptive Grundlegung“ des NAP herangezogen hat. Das hätte zu dessen erheblicher Modifikation im Sinne einer realitätsnäheren Politik, wenn nicht zu einer kompletten Einstellung des Vorhabens führen müssen.

Ebenso fragwürdig wie die von der Bundesregierung nicht weiter begründete Rezeption des GMF-Syndroms als dominierendes Erklärungsmodell für „abwertende Einstellungen und diskriminierende Vorurteile in Deutschland und Europa“ (NAP, S. 7, 117) ist der Rassismusbegriff, der dem NAP zugrunde liegt. Dieser orientiert sich im Wesentlichen an jenem Rassismusbegriff, der im Internationalen Antirassismusabkommen (ICERD) aus dem Jahre 1965 in Art. 1 Abs. 1 zugrunde gelegt wurde (NAP, S. 13).

Im Vergleich mit dem Rassismusbegriff der Pariser Antirassismus-Erklärung der UNESCO (1978) ist der Rassismusbegriff des ICERD in auffälliger Art und Weise erweitert (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_de.pdf; letzter Zugriff: 9. Juli 2019). Rassendiskriminierung ist hier bereits dann vorhanden, wenn aufgrund des „nationalen Ursprungs“ oder des „Volkstums“ unterschieden wird und diese Unterscheidung zum Ziel oder zur Folge hat, dass Menschen z. B. in ihren „Grundfreiheiten beeinträchtigt“ werden. Eine derartige Unterscheidung kann aber schwerlich als Rassismus gewertet werden, weil sie keine „naturegegebene Höherwertigkeit oder Minderwertigkeit“ behauptet (Flaig, ebenda, S. 205 f.). Die Verwischung dieses Unterschiedes führt dazu, dass der Begriff Rassismus immer weiter gedehnt wird.

Ins Auge fällt weiter, dass es zu den gängigen Annahmen etlicher Rassismustheorien gehört, dass offenbar nur Weiße rassistische Verhaltensweisen ausbilden können. So stellte zum Beispiel die Anglistin und Afrikaforscherin Susan Arndt, die hier stellvertretend für andere stehen mag, apodiktisch fest: „Bei Rassismus handelt es sich um ein paneuropäisches Projekt der Erfindung von Menschen,rassen“, bei dem es im Kern darum geht, Europa und das ihm einverleibte Christentum als weiß und überlegen zu konstruieren, um weiße Macht herzustellen und zu garantieren. Weiße haben sich mittels des Rassismus die Welt passförmig gemacht, um sie zu beherrschen. Rassismus ist daher white supremacy, eine weiße Herrschaftsform“ (Rassismuskritik und Widerstandsformen, hrsg. von Karim Fereidooni und Meral El; darin: Susan Arndt: Rassismus. Eine viel zu lange Geschichte, Wiesbaden 2017, S. 33 f.). Bereits die Annahme der Existenz von Ethnien wird aus dieser Sicht als „rassistisch“ verunglimpft, anstatt den Begriff des Rassismus, wie früher üblich und im allgemeinen Sprachverständnis weiterhin verankert, für die Abwertung fremder Ethnien zu reservieren, die der Legitimation von Ungleichbehandlung, Ausbeutung und Unterdrückung dient.

Vor dem Hintergrund dieses entgrenzten Rassismusbegriffs ist es nur folgerichtig, dass das IKG und damit auch der NAP – so z. B. NAP, S. 8: „Rassistische Einstellungen finden sich in allen Teilen der Gesellschaft und stoßen dort auf Widerhall.“ – davon ausgehen, dass das GMF-Syndrom „kein Phänomen“ sei, „das allein am extremen Rand des politischen Spektrums angesiedelt“ sei, „sondern ein breites, weithin geteiltes Meinungsmuster in der deutschen [gemeint ist hier wohl autochthonen] Bevölke-

nung widerspiegelt“ (Eva Groß/Andreas Zick/Daniela Krause: Von der Ungleichwertigkeit zur Ungleichheit: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, 16. April 2012, im Netz unter: www.bpb.de/apuz/130404/von-der-ungleichwertigkeit-zur-ungleichheit-gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit?p=all; letzter Zugriff: 19. Juli 2019).

Die hier augenfällig werdende Entgrenzung des Rassismusbegriffes, einem zentralen Element des „Syndroms der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, findet ihre ideologische Klimax in dem Konzept „Rassismus ohne Rassen“ (auch als „Kulturrassismus“ bezeichnet), der von der Existenz eines Rassismus ausgeht, bei dem auf den Begriff Rasse verzichtet wird. Das Wort Rasse, so behaupten die Exponenten dieser Theorie, werde hier schlicht durch Kultur, Ethnie, Volk, Nation oder andere Begriffe ersetzt. An der rassistisch motivierten Abwertung und Ausgrenzung des „Anderen“ ändere sich in der Substanz hingegen nichts.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass die – wertneutral verstandene – Differenz zu dem „Anderen“ konstitutiv für das Selbstverständnis einer Nation und der mit ihr verbundenen Kultur ist. Nach 1945 ist in Deutschland die Kultur zunehmend zur Differenzkategorie geworden, was sich auch im Selbstverständnis als „Kulturnation“ widerspiegelt. Kultur wird hier als kulturelles Erbe verstanden, das über Generationen hinweg tradiert wurde und nicht einfach abgelegt werden kann, weil die zum Leitbild erhobene „Diversität“ einen „weiten Kulturbegriff“ notwendig macht. Das Beharren auf dem kulturellen Erbe und damit auf einer Substanz des Deutschen oder auch Basisidentität – notwendigerweise in Abgrenzung zu dem „Anderen“ –, das sich auch und gerade in der Kultur manifestiert, darf nicht als „Kulturrassismus“ oder „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ diffamiert werden.

Die Folgen der Entgrenzung des Rassismusbegriffes zeigen sich unter anderem im öffentlichen Diskurs, aber auch im Rechtssystem. Durch ein unscharfes und beliebig erweiterbares Verständnis von Rassismus, Hass, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit etc., das zunehmend auch strafbewehrt implementiert wird, entstehen Zensur und Sprachlenkung, die die Grenzen der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit immer enger zieht.

Im gleichen Maße greift gesamtgesellschaftlich die Herrschaft des Verdachts um sich, die die öffentlichen Diskurse über grundlegende Fragen unseres Gemeinwesens zunehmend einschränkt und den gesellschaftlichen Zusammenhalt beschädigt. Dieser besorgniserregenden Entwicklung muss Einhalt geboten werden, soll die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit in Deutschland keinen nachhaltigen Schaden erleiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus zum frühestmöglichen Zeitpunkt ersatzlos aufzuheben;
2. die Gründe für die Aufhebung des NAP auf der Basis der oben dargelegten Argumente über ihre medialen Kommunikationswege umfassend zu erläutern;
3. das Konzept des „Rassismus ohne Rassen“ bzw. des „Kulturrassismus“ wegen seiner wissenschaftlichen Unhaltbarkeit und seiner gesellschaftsspaltenden Konsequenzen in ihrer Kommunikation nicht mehr zu benutzen und es ihrer Politik nicht mehr zugrunde zu legen;
4. keine wissenschaftlichen Projekte oder Forschungsvorhaben mehr zu fördern, die auf dem ideologisch geprägten Konzept des „Rassismus ohne Rassen“ bzw. „Kulturrassismus“ fußen;

5. über ihre medialen Kommunikationswege darauf hinzuwirken, dass die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs Rassismus, der darin eine aggressive Ideologie erkennt, die von der genetisch bedingten Ungleichwertigkeit des Menschen ausgeht und zur Legitimation von Unterdrückungsverhältnissen herangezogen wurde, im öffentlichen Diskurs wieder in den Blick kommt.

Berlin, den 24. November 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der 2017 von der Bundesregierung beschlossene „Nationale Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen (NAP)“ ist kein weiterer Schritt zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Er ist aus Sicht der Antragsteller geeignet, aufgrund der Unschärfe der Begriffe „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (GMF) und Rassismus zu einer Herrschaft des Verdachts zu führen, die gerade nicht zu dem führt, was die Bundesregierung beabsichtigt, nämlich den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Seine eigentliche Schärfe gewinnt der Rassismusbegriff im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Doktrin „Rassismus ohne Rassen“, die auch in die „Diskurse diverser NGOs sowie des internationalen Rechts“ eingedrungen ist (Egon Flaig: Der Niedergang der politischen Vernunft. Wie wir die Errungenschaften der Aufklärung verspielen, Springer 2017, S. 207). Die Organe der Europäischen Union und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) haben auf dieser Grundlage „neuartige Delikte“ geschaffen. Mit Blick auf die Lage in Deutschland erging durch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) wohl auch deshalb die Belehrung, dass „der Begriff Rassismus in Deutschland häufig zu eng ausgelegt“ werde. Der „rassistische und besondere fremdenfeindliche Charakter in Teilen der öffentlichen Debatte“ werde „immer noch nicht ausreichend verdeutlicht“ (ebenda, S. 208).

Der marxistische französische Philosoph Étienne Balibar, der als einer der Exponenten der Theorie des „Rassismus ohne Rassen“ (auch als „Kulturrassismus“ bezeichnet) gilt, zeichnete den „gegenwärtigen Rassismus“ in toto „in den Zusammenhang eines ‚Rassismus ohne Rassen‘“ ein (Étienne Balibar/Immanuel Wallerstein: Rasse, Klasse, Nation, Hamburg 2017, S. 28). Dieser Rassismus postuliere „nicht mehr die Überlegenheit bestimmter Gruppen oder Völker über andere“, sondern beschränke sich darauf, „die Schädlichkeit jeder Grenzverwischung und die Unvereinbarkeit der Lebensweise und Traditionen zu behaupten“ (Étienne Balibar und Immanuel Wallerstein: Rasse, Klasse, Nation, Hamburg 1990, 1. Auflage, S. 28). Damit wird eine Haltung als rassistisch gebrandmarkt, die der Soziologe Detlev Claussen als „tiefes Bedürfnis von Menschengruppen, sich von anderen abzugrenzen“, bezeichnet hat (Detlef Claussen: Was heißt Rassismus? Ein Essay. Leo Löwenthal (1900 bis 1993) zur Erinnerung, fiph-Journal, Nr. 28/Okttober 2016, S. 4 bis 14). Das münde in dem Versuch, die „spontane Bevorzugung des Eigenen vor dem Fremden oder Anderen zu legitimieren“, der von ideologisch fixierten Rassismus-Theoretikern in den Geruch gebracht wird, „rassistisch“ zu sein. Diese können sich durch den einseitigen Rekurs des NAP auf den Rassismusbegriff des Internationalen Antirassismusabkommen (ICERD) von 1965 bestätigt sehen, mittels dem große Teile der autochthonen deutschen Bevölkerung bis in die „Mitte der Gesellschaft“ unter Rassismus- oder GMF-Verdacht gestellt werden können (vgl. z. B. Andreas Zick/Beate Küpper/Daniela Krause: Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland, Bonn 2016).

Diese Entwicklung wird durch die Entgrenzung des Rassismusbegriffes, die mit einer zunehmenden definitiven Unschärfe einhergeht, befördert. Zu konstatieren ist ein gesellschaftliches Klima, in dem es geradezu zur moralischen Pflicht erhoben wird, vermeintlich versteckten Rassismus bei Weißen zu denunzieren. Kündler und Deuter der aus diesem Klima resultierenden „Verdachts(un)kultur“ ist u. a. der französische Politologe Pierre-André Taguieff. Seiner Ansicht nach ist der Rassismus „umso realer und schädlicher, je weniger er sichtbar ist, je mehr Nichtgesagtes er enthält, je tiefer er sich in den Nischen in der Tiefe dessen, was man nicht zugeben kann, verkriecht“ (Pierre-André Taguieff: Die Macht des Vorurteils. Der Rassismus und sein Double, Hamburg 2000, S. 62).

Es passt vor diesem Hintergrund ins Bild, dass die Deutschen ohne rechtliche Konsequenzen als „Köterrasse“ rassistisch beleidigt werden können, um nur ein Beispiel zu nennen; sie seien als Kollektiv „nicht beleidigungsfähig“, befand die Staatsanwaltschaft Hamburg in einem Urteil (www.welt.de/regionales/hamburg/article162442610/Deutsche-duerfen-ungestraft-Koeterrasse-genannt-werden.html). Festzuhalten bleibt, dass die autochthonen Deutschen, denn sie vor allem sind hier gemeint, die einzige Gruppe auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist, die verächtlich gemacht und rassistisch abqualifiziert werden kann. Es kommt nicht von ungefähr, dass der NAP darüber kein einziges Wort verliert, sondern dokumentiert, dass dieser Befund ein Indiz dafür ist, dass der NAP in diesem Punkt der Logik jener Rassismusauffassung folgt, die oben dargelegt wurde.

Das oben angesprochene Axiom Taguieffs kann auf Diskriminierung oder GMF als Filiationen dieses Rassismusbegriffes ausgedehnt werden. Deren „kategoriale Entleerung“ (Flaig, ebenda, S. 200) mittels begrifflicher Unschärfe schaffe nach Flaig ein „semantisches Nirwana“, das dazu führe, dass diese Begriffe „alles und nichts bezeichnen“ (ebenda). Eine Folge daraus ist die Inflationierung des Rassismus-, Diskriminierungs- oder GMF-Vorwurfes (Christoph Türcke: Die Inflation des Rassismus, in: Konkret 8/1993, S. 35 bis 41). Auf diese Weise sei für „Soziologen und Kulturwissenschaftler zum Beispiel der Begriff „Diskriminierung“ [hier kann nach Auffassung der Antragsteller auch Rassismus oder GMF eingesetzt werden] selber ein terminus problematicus geworden“. Diskriminierung sei, „was der sich diskriminiert Fühlende als solche bezeichnet“. So werde die „Diskriminierung uferlos und damit auch der Rassismus“ (Egon Flaig: Der Niedergang der politischen Vernunft, a. a. O., S. 200).

Diese „begriffslose Terminologie“ mache unser Denken „nicht nur blind für Realitäten“, konstatiert Flaig weiter, sondern befördere einen „kollektiven Geisteszustand, „der nicht frei von Paranoia“ sei. Ziel ist die Entschlüsselung des angeblich „heimtückisch Gemeinten“ und dessen Demaskierung, wofür alle sozialwissenschaftlichen Register gezogen werden. Politik, Bildungsinstitutionen und Medien befänden sich in „ständiger Alarmbereitschaft, weil der Dämon“ (ebenda) mit seinen vielfältigen Masken Rassismus, Diskriminierung oder GMF angeblich allgegenwärtig sei.

Nach Ansicht der Antragsteller ist der NAP ein signifikanter Ausdruck dieser „Paranoia“ und ständig geschürten Alarmbereitschaft. Er trägt damit in erheblichem Maße zur Spaltung der deutschen Gesellschaft bei. Er führt damit nicht zu einer diskriminierungs- oder rassismussfreieren Gesellschaft, sondern befördert eine allgegenwärtige (Un-)Kultur des Verdachts. Die Aufhebung des NAP ist deshalb aus Sicht der Antragsteller ein notwendiger erster Schritt, um der Kontaminierung des gesellschaftlichen Klimas durch diese Verdachts(un)kultur, der bezeichnenderweise insbesondere die einheimische Bevölkerung ausgesetzt ist, entgegenwirken zu können.

